



# **Übersicht zur BetrSichV - Anpassung von Arbeitsmitteln an den Stand der Technik bei der Verwendung gemäß BetrSichV**

Ursula Aich – Dezernatsleiterin RP Darmstadt a.D.  
Bundesratsbeauftragte für die Richtlinie2014734/EU

Ursula.Aich @hsm.hessen.de

# Historie

**2002**

## **Betriebssicherheitsverordnung**

Zusammenfassung von über 10 Verordnungen

- Trennung Beschaffenheit/Betrieb
- Steigerung der Eigenverantwortung
- „Generalklausel statt Detailregelung“

**2015**

## **Betriebssicherheitsverordnung (neu ab 01. Juni 2015)**

Neue Struktur

- Materielle Anforderungen an Arbeitsmittel und überwachungsbedürftige Anlagen gleichgestellt
- Verbesserungen des Arbeitsschutzes

**2016**

## **Betriebssicherheitsverordnung - Korrekturen**

VO vom 5.11.2016 - in Kraft seit 19.11.2016

- Klarstellungen, Betankungsanlage entfällt
- Übergangsbestimmungen

# Historie

**2019**

## **Änderung Betriebssicherheitsverordnung**

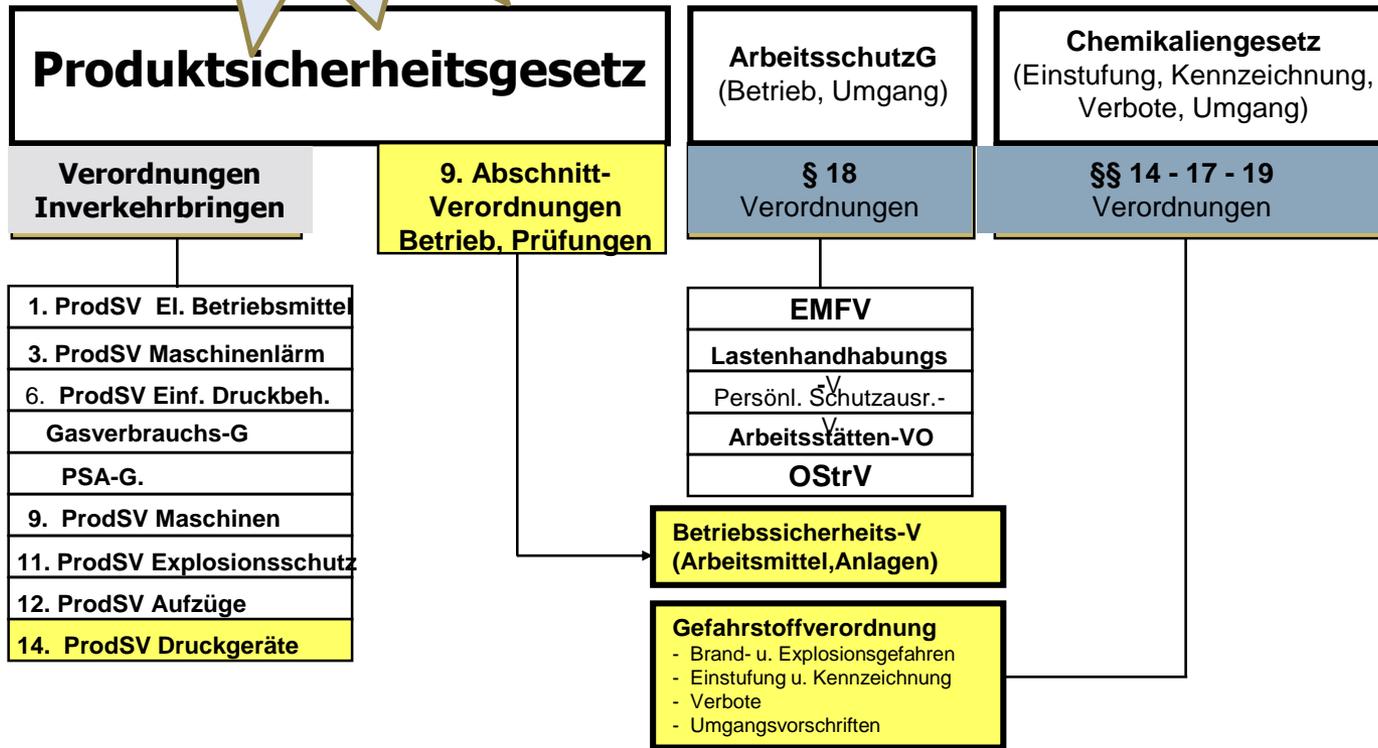
(BGBL. I S. 554 vom 7.5.2021)

- Klarstellungen (Kontrolle statt Überprüfung, Funktionsfähigkeit )
- Anhang 2 Abschnitt 4 – Prüfung von Druckanlagen überarbeitet
- Anhang 2 Abschnitt 4 Nr. 7 - Prüfung von bestimmten Anlagen in Tabellenform, welche die Prüfanforderungen insgesamt beschreibt

**2021**

## **Änderung Betriebssicherheitsverordnung**

- Anpassung an Gesetz für überwachungsbedürftige Anlagen – in Kraft
- Klarstellung in Tabelle in Anhang 2 Abschnitt 4 Nr. 7 zur Prüfung von Druckanlagen Nr. 7.10 und 7.13 (BGBl. I S. 1224 vom 28.5.2021); in Kraft seit 5.6.21



9. Abschnitt ProdSG



Gesetz für überwachungsbedürftige Anlagen - in Krafttreten: 16.7.21

# Gliederung der BetrSichV

- Abschnitt 1:** Anwendungsbereich und Begriffsbestimmungen
- Abschnitt 2:** Gefährdungsbeurteilung und Schutzmaßnahmen
- Abschnitt 3:** Zusätzl. Vorschriften für überwachungsbedürftige Anlagen (Prüfungen ZÜS, Erlaubnispflichten, Schadensanzeige)
- Abschnitt 4:** Vollzugsregelungen und Ausschuss für Betriebssicherheit (Ausnahmen)
- Abschnitt 5:** Ordnungswidrigkeiten und Straftaten, Schlussvorschriften  
Übergangsbestimmungen
- Anhang 1:** Besondere Vorschriften für bestimmte Arbeitsmittel
- Anhang 2:** Prüfvorschriften für überwachungsbedürftige Anlagen mit Festlegung der überwachungsbed. Anlagen
- Anhang 3:** Prüfvorschriften für bestimmte Arbeitsmittel

BR-DS 400/14 mit amtlicher Begründung der Bundesregierung  
BR-DS 400/14 (B) Maßgaben des Bundesrates mit Begründung

# Ausschuss für Betriebssicherheit

Zu den Aufgaben des **ABS** gehört es,.....  
zu ermitteln, wie die in dieser Verordnung gestellten  
Anforderungen erfüllt werden können, und dazu die dem  
jeweiligen **Stand der Technik** und der Arbeitsmedizin  
entsprechenden Regeln und Erkenntnisse zu erarbeiten,..

ABS ist auch zuständig für:

VO Lärm Vibrationen - TRLV

VO über künstliche optische Strahlung - TROS

VO über elektromagnetische Felder - TREMF

# Struktur des ABS

## 3 Unterausschüsse

### Unterausschuss 1 – Arbeitsmittel

TRBS 1201, TRBS 1203,  
Begriffe, Schnittstellenfragen,  
Qualifizierung von Beschäftigten

### Unterausschuss 2 – Prozeßanlagen

Druckanlagen TRBS 2141,  
TRBS 1201 Teil 2  
Ex-Anlagen TRBS 1201 Teil1  
TRBS 3151/TRGS 751

**Ex-Schutz: TRGS zuständig AGS**

### Unterausschuss 3

#### Physikalische Einwirkungen

TRLV, TROS  
TREMf

## 4 Projektgruppen des ABS

### Projektgruppe 1

**Funktionale Sicherheit/  
Cybersicherheit**  
TRBS 1115

### Projektgruppe 2

**Aufzugsanlagen**

### Projektgruppe 3

**Schnittstelle Mensch-Arbeitsmittel**  
Überarbeitung TRBS 1151

### Projektgruppe 4

**Überwachungsbed. Anlagen /  
Anlagenkatalog**

**Gemeinsame Projektgruppe mit dem Ausschuss für Produktsicherheit  
Digitalisierung / Cyber Security, KI**



# Anforderungen an Arbeitsmittel

## § 5 Abs. 3 BetrSichV

Arbeitsmittel müssen den für sie geltenden **Rechtsvorschriften über Sicherheit und Gesundheitsschutz entsprechen:**

1. **ProdSG + VO**
2. **ArbSchG + ArbSchVO (GefStoffV, BetrSichV, ArbStättV, OstrV, LärmVibrationsArbSchV,....) +**

# „Gleichung“ des Arbeitsschutzes

Schutzziel

Schutzmaßnahmen  
am Arbeitsplatz  
Art. 153 AEUV

Zusätzliche  
Maßnahmen nach  
GBU

Produktsicherheit  
Art. 114 AEUV  
(Arbeitsmittel)  
„inhärente  
Sicherheit“

Voraussetzung:  
Geeignetes  
Arbeitsmittel richtig  
ausgewählt

**Sicherheit = Produktsicherheit + Maßnahmen  
nach Gefährdungsbeurteilung  
(GBU)**

## **§ 3 Absatz 7 BetrSichV**

**Die Gefährdungsbeurteilung ist regelmäßig zu überprüfen. Dabei ist der Stand der Technik zu berücksichtigen. Soweit erforderlich, sind die Schutzmaßnahmen bei der Verwendung von Arbeitsmitteln entsprechend anzupassen. Der Arbeitgeber hat die Gefährdungsbeurteilung unverzüglich zu aktualisieren, wenn**

- 1. sicherheitsrelevante Veränderungen der Arbeitsbedingungen einschließlich der Änderung von Arbeitsmitteln dies erfordern,**
- 2. neue Informationen, insbesondere Erkenntnisse aus dem Unfallgeschehen oder aus der arbeitsmedizinischen Vorsorge, vorliegen oder**
- 3. die Prüfung der Wirksamkeit der Schutzmaßnahmen nach § 4 Absatz 5 ergeben hat, dass die festgelegten Schutzmaßnahmen nicht wirksam oder nicht ausreichend sind.**

**Ergibt die Überprüfung der Gefährdungsbeurteilung, dass keine Aktualisierung erforderlich ist, so hat der Arbeitgeber dies unter Angabe des Datums der Überprüfung in der Dokumentation nach Absatz 8 zu vermerken.**

# § 7 BetrSichV Vereinfachte Vorgehensweise

Voraussetzung:

- **Gefährdungsbeurteilung durchgeführt**
- **Arbeitsmittel entspricht Stand der Technik**  
Arbeitsmittel muss mindestens den sicherheitstechnischen Anforderungen der für sie geltenden Rechtsvorschriften zum Bereitstellen von Arbeitsmitteln auf dem Markt entsprechen
- **Arbeitsmittel bestimmungsgemäß nach Herstellerangaben verwendet**
- **keine zusätzlichen Gefährdungen**
- **Instandhaltung durchgeführt**

Hinweis zu Dokumentation: Anhang zur TRBS 1111

# **Anwendungsbereich EmpfBS 1114**

- ✓ **Richtet sich an Arbeitgeber, die im Rahmen der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) Pflichten beim zur Verfügung stellen von Arbeitsmitteln und bei deren Verwenden durch Beschäftigte zu erfüllen haben.**
- ✓ **Befasst sich mit der Prüfung der Notwendigkeit der Anpassung von Arbeitsschutzmaßnahmen an den Stand der Technik für bereits in Verwendung befindliche Arbeitsmittel und erläutert dies anhand von Beispielen.**
- ✓ **Unterstützt die Anwendung von § 3 Absatz 7 BetrSichV.**

# Stand der Technik

## Stand der Technik

- ist der Entwicklungsstand fortschrittlicher Verfahren, Einrichtungen oder Betriebsweisen, der die praktische Eignung einer Maßnahme oder Vorgehensweise zum Schutz der Gesundheit und zur Sicherheit der Beschäftigten gesichert erscheinen lässt.
- Bei der Bestimmung des Stands der Technik sind insbesondere vergleichbare Verfahren, Einrichtungen oder Betriebsweisen heranzuziehen, die mit Erfolg in der Praxis erprobt worden sind.

# Schutzmaßnahmen zur sicheren Verwendung von Arbeitsmitteln nach dem Stand der Technik zur Verwendung von Arbeitsmitteln

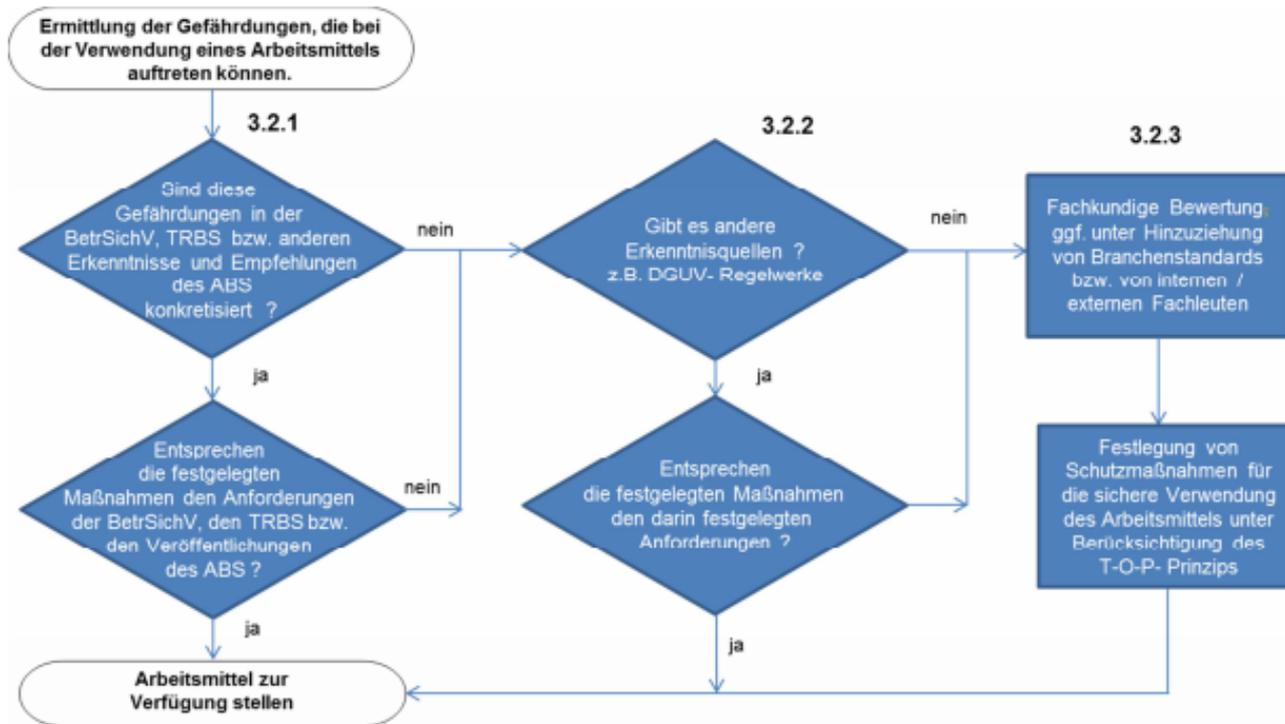


Abb. 1 Sichere Verwendung von Arbeitsmitteln nach dem Stand der Technik

# Stand der Technik in Bezug auf das Inverkehrbringen von Arbeitsmitteln

- Für neue Produkte legen die Rechtsverordnungen zum ProdSG (ProdSV) den Stand der Technik hinsichtlich **der Beschaffenheit eines Produktes** fest.
- **Gebrauchte Arbeitsmittel** unterliegen beim Bereitstellen auf dem Markt als Produkte ebenfalls dem ProdSG und **müssen nach den Bestimmungen des § 3 Absatz 2 ProdSG sicher** sein. Hinsichtlich ihrer Beschaffenheit müssen sie jedoch nicht dem Stand der Technik für das erstmalige Bereitstellen auf dem Markt (wie bei neuen Produkten) entsprechen.
- Wenn es keine konkretisierenden Vorgaben gibt, muss bei der Gefährdungsbeurteilung ermittelt werden, ob die Verwendung sicher möglich ist.

# Stand der Technik

**Stand der Technik in Bezug auf das Inverkehrbringen und  
Stand der Technik in Bezug auf die Verwendung eines  
Arbeitsmittels sind **voneinander zu unterscheiden****

**Änderungen einer Produktnorm führen nicht zwangsläufig zu  
einer Nachrüstverpflichtung für den Arbeitgeber in Bezug auf die  
Beschaffenheit für bereits verwendete Arbeitsmittel.**

**Die nach dem Stand der Technik sichere Verwendung  
vorhandener Arbeitsmittel kann auch über ergänzende  
Schutzmaßnahmen nach der Gefährdungsbeurteilung unter  
Anwendung des T-O-P-Prinzips gewährleistet werden.  
Verbesserung von Sicherheit und Gesundheitsschutz ist nach § 3  
Absatz 1 Satz 3 ArbSchG anzustreben.**

**Der Stand der Technik bei der Verwendung von Arbeitsmitteln  
kann sich im Laufe der Verwendung durch neue sicherheits-  
technische Erkenntnisse verändern; dies hat der Arbeitgeber bei  
der Gefährdungsbeurteilung zu berücksichtigen.**

# Ablauf Überprüfung der Gefährdungsbeurteilung

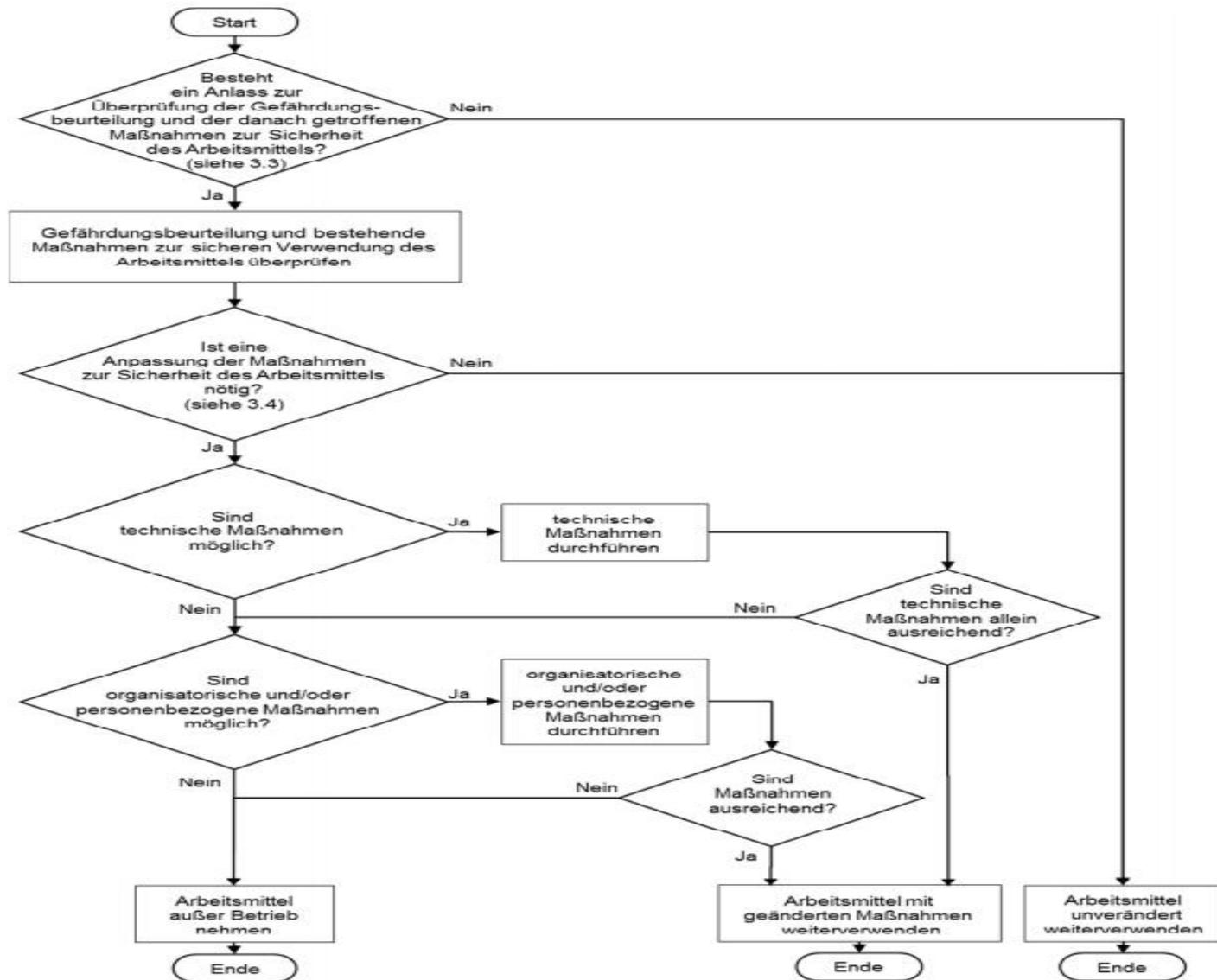


Abb. 2 Ablauf der Überprüfung der Gefährdungsbeurteilung und Anpassung der Maßnahmen zur sicheren Verwendung eines Arbeitsmittels

## **Anpassung an den Stand der Technik**

**Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung kann sein:**

- 1. Es sind keine Modifikationen der Maßnahmen nötig.**
- 2. Wenn modifizierte Maßnahmen nötig sind:**
  - a) Nachrüstung technischer Schutzmaßnahmen**
  - b) falls technische Maßnahmen nicht möglich oder allein nicht ausreichend sind - organisatorische und/oder - personenbezogene Maßnahmen durchführen**
- 3. falls modifizierte Maßnahmen nach a) und b) nicht möglich oder allein nicht ausreichend sind - Arbeitsmittel außer Betrieb nehmen**

# Hinweise zur Bewertung von Einzelfällen

Fragen zur Verhältnismäßigkeit sind in den Rechtsgrundlagen zum Arbeitsschutz nicht explizit enthalten.

Eine zum Verwaltungsverfahrenrecht analoge Betrachtung der Frage der Verhältnismäßigkeit ist jedoch zulässig, wenn ein Arbeitgeber im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung zu ermitteln und festzulegen hat, ob vorhandene Maßnahmen ausreichend sind oder angepasst werden müssen.

Eine Maßnahme ist dann verhältnismäßig, wenn sie

- geeignet ist,
- erforderlich ist, diesen Zweck zu erreichen, und
- sich als angemessen darstellt.

# Prüfung der Verhältnismäßigkeit

## a) Geeignetheit

Eine Maßnahme ist dann geeignet, wenn mit ihr der Zweck (die sichere Verwendung des Arbeitsmittels) erreicht oder gefördert werden kann.

## b) Erforderlichkeit

Es steht zur Erreichung des angestrebten Ziels kein anderes gleich wirksames Mittel zur Verfügung, das den Arbeitgeber weniger belastet (geringstmöglicher Eingriff).

## c) Angemessenheit

Die Maßnahme darf nicht zu einem Nachteil führen, der erkennbar zu dem angestrebten Erfolg außer Verhältnis steht. Dies setzt stets eine genaue Betrachtung des Einzelfalls sowie eine Abwägung der Vor- und Nachteile der Maßnahme voraus.

# **Wann ist Aktivität vom Arbeitgeber gefragt?**

- **Änderung,**
- **Umbau, der sicherheitstechnischen Einfluss auf Arbeitsmittel haben könnte.**
- **Erkenntnisse aus Unfällen**
- **Weiterentwicklung der Erkenntnisse**



**Danke für Ihre Aufmerksamkeit**  
**- Zeit für Diskussionen !**

**Dipl. Ing. U. Aich,**  
**Mail: [ursula.aich@hsm.hessen.de](mailto:ursula.aich@hsm.hessen.de)**